**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

Heft: 1

**Artikel:** Die Röseler-Decke

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580579

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verkehren bat. Das Gewerbe hat individuellere Production; es bient ben Bedürfniffen bes täglichen Lebens, verfehrt mit bem Konsumenten, hat viel, zum Teil ausschließlich Reparaturvertehr mit furger Lieferfrift, es bient auch ben mannigfaltigen Anforderungen des turzfristigen Fremdenverkehrs. Das Baugewerbe hängt von der Witterung ab; der Gäriner hat Lebewesen zu bedienen, die wie die Pferde des Fuhrhalters fich nicht nach dem ftarren Buchftaben eines Fabritgefeges behandeln laffen. Der Coiffeur und fein in anders gearteter Reinigung beschäftigter Rollege, ber Raminfeger, muffen, wie die zu perfonlicher Dienftleiftung berufenen Gewerbe fiberhaupt, zu Zeiten ihren Dienft versehen, wenn das Publikum Ruhezeit hat; der Maßschneider bient im Gegensat zur Konfektionsschneiberei ben unab-weislichen, plöglich eintretenden Bedürfniffen; Schmiede und Wagner, Inftallateure können den Intereffenten nicht nur zu beftimmten, knapp bemeffenen Stunden zur Berfügung ftehen und für jede, wenn auch ertra zu bezahlende, unabweisbare Aberzeit an eine ober gar zwei Inftanzen schriftlich gelangen, um hiefür die Erlaubnis einzuholen. Der Backer hat wenigftens teilweise Nachtarbeit notig, die Brotfabriken nicht, oder weniger. Denkt man ferner an den Hotelbetrieb und den Kleinhandel, an die Unterschiede zwischen Stadt- und Landbetrieben, und vergleicht man diese Gewerbebetriebe, die noch lange nicht erschöpfend angesührt sind, mit dem Charakter des Fabrikbetriebes, so kommt man sosort zu der überzeugung, daß hier total verschiedene Betriebssormen und Berhaltniffe bestehen, und daß die allgemeine Anwendung

des Fabrikgesetzen, and der bleiben muß. Nun gibt es allerdings Fabrikationsgewerbe, die dem Fabrikbetriebe ähnlicher sind; allein auch sie weisen in vielen Fällen nicht jene Bedingungen auf, die ihre völlige Unterstellung unter die fabritgesetzlichen Beftimmungen rechtfertigen. Auch diese find baber bem Ge-

werbegefet zu unterftellen.

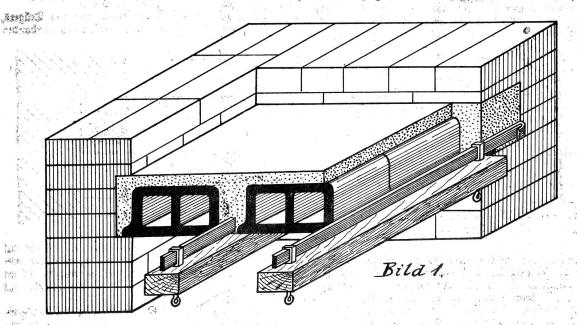
weichende Behandlung ber Gewerbe befieht auch in ber Organisation ber Aussührung bes Gesetzes, ber Kontrolle. Bei den Gewerben handelt es sich um 70—100,000 Betriebe, je nachdem man die eine oder andere Gruppe hinzunimmt oder nicht, also rund zehn- bis sechzehnmal mehr als beim Fabritgeset. Will man nicht eine Gesetzgebung, die nur auf dem Papier besteht — und das kann doch nicht der Wille des Gesetzebers sein —, so muß auch hier eine vom Fabrit-gesetz verschiedene Organisation getroffen werden.

Wer die Literatur auf dem Gebiete des Gewerbes fennt, wird fich auch sofort fagen muffen: die mannig= faltigen gewerblichen Berhaltniffe find bei uns noch gar nicht genugsam erforscht, um mit einiger Sicherheit gesetzeische Mößnahmen im Detail aufstellen zu können. Eine Gesetzebung muß aber die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen: diese sind stäter als der Gesetzeber! Somit fehlen gegenwärtig noch die Frundlagen für die Formulterung des Abschitter zur Regelung ber Berhaltniffe zwischen Meister und Arbeiter. Das lücken hafte Material zu erganzen, muß daher als die zunächft liegende Aufgabe betrachtet merben. (Schluß folgt.)

# Die Röseler-Decke.

(Gingefandt.)

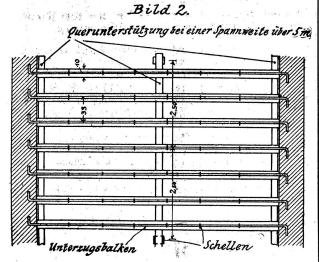
Bu ben maffiven Decken, die in letter Beit eine größere Berbrettung gefunden haben, gehört die Röseler-Decke, von der in den letzten 12 Monaten in Deutsch= land allein 3,400,000 m2 hergeftellt wurden. Es ift bies eine Gifenbeton Soblfteindede deren Borteil in einer befonders leichten Berftellung befteht. Gefetlich gefcutt ift bei dieser Deckenkonftruktion nicht die Form ber verwendeten Ziegel oder die Konftruktion der Decke felbft,



Die Fabriken, so sehr sie sich auch in ihrer Probuttion unterscheiden, haben in ihrem inneren Befen und in ben Betriebsformen eine Gleichheit, wie fie bei ben Gewerben nicht im entfernteften gu finden ift, daber ift Die einheitliche Regelung auch innerhalb der Gewerbe felbft unmöglich. Gin Hauptgrund für eine vom Fabritgefet ab-

sondern das Verfahren zur Herftellung, und zwar befteht dasselbe darin, daß die hochtant angeordneten Flacheisen-Einlagen in Beton-Decken durch Berbindung mit je einem barunter in gewiffem Abstande angeordneten Langholz L-förmige Trager bilben, die nicht nur das Stampfgerüft bis auf einzelne Stützen entbehrlich machen, fon-bern auch die Schalung für die Hohlsteine erfetzen.

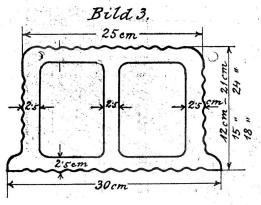
Die Berftellung ber Decke erfolgt in folgender Weise: Für einen mit der "Rofeler-Decke", Bild 1, zu überbeckenden Raum bis zu 5 m Spannweite wird zunächft nur in ber Mitte bes Raumes eine Querunterftutgung, wie folche bei Gifenbeton Sohlsteindecken mit Ginschalung alle 0,80 m erforderlich find, aufgestellt. Alsdann werden die kombinierten LeTäger hergestellt. Zunächst werden



bie Zugeisen an den Enden umgebogen und bann mit ben Bolgflanichen durch Berbindungseifen verbunden.

Die nun fertigen Trager werden in Abftanden von 33 cm von Mitte zu Mitte fo verlegt, daß das 10 bis 13 cm in jede Wand ragende Zugeisen auf 1 cm, ftarken und etwa 5,5 cm großen Rlötzchen zu liegen kommt. Die Bolgflanschen reichen nur bis an die Wande und liegen nur in der Mitte des Raumes auf den Querunterftühungen.

Nunmehr werben quer über die verlegten Trager einige Bretter gelegt, welche aber nur als Arbeitsgerüft bienen. Jest werben die Sohlfteine auf die holzernen



Trägerflanschen trocken ohne Fugen verlegt. Sternach wird die Betonmasse in bretigem Zustande aufgebracht und oberhalb der Decke glatt abgezogen. Die obere Betonmaffe kann jedoch auch als weicher Beton aufgebracht werden. Um aber in den Fugen zwischen ben Sohlsteinen eine vollständige Einhüllung der Zugeisen zu erzielen, ift es stets erforderlich, daß diese Betonmasse möglichft breitfluffig eingebracht wird.

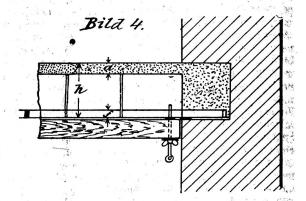
Wenn die Decke nun nach ca. 14 Tagen soweit erhärtet ift, daß nur noch Notstützen erforderlich sind, werden diese zwischen den Holzslanschen dicht neben der Querunterstützung aufgestellt. Hernach werden dann die Querunterstützungen und die Holzslanschen entfernt. Die

Notftreifen werben erft vier Bochen nach Fertigftellung der Decke entfernt.

Die Starte der Holzflanschen ift bei großen Spannweiten am zweckmäßigften 8/10 cm, bei tleineren Spannwetten 5/10 cm zu mählen.

Die Stärke der Zugeisen richtet sich nach den Spann-

Die Bilder 2 bis 9 zeigen die verschiedenen Auflager-Anordnungen für die kombinierten L. Trager, und zwar:

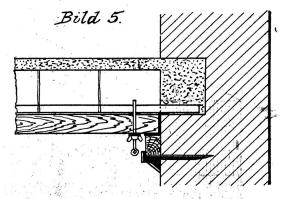


Bilb 2 zeigt die Anordnung ber kombinierten Trager-

Bild 3 zeigt die Form bes Deckenfteines.

Bild 4 zeigt die Auflager, Anordnung für einen L-Träger, wenn in der Mitte des Raumes eine Querunterftützung aufgeftellt ist, auf der der Holzstansch des Trägers aufliegt. Das Ausliegen des breiten Holzstansches auf der Querunterstützung verhindert in diesem Falle ein seitliches Kippen des L-Trägers. Daher genügt es also, daß nur das Flacheisen auf der Mauer ausliegt. Das Berbindungseifen (Schelle) barf nie mehr als 5 cm pon dem Auflager entfernt angeordnet werden.

Bild 5 zeigt eine Auflager Anordnung bes Tragers, wenn in der Mitte feine Querunterftutzung vorhanden



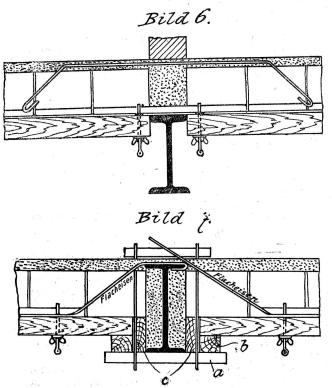
ift. In diesem Falle würden die Träger, da sie nur auf dem schmaken Flacheisen aufliegen, bei einseitiger Belaftung kippen können. Um dies zu verhindern, ift an der Wand in einsacher Weise ein Holz angebracht, auf dem der Holzflanich des Tragers aufliegt.

Bild 6 zeigt die Auflager Anordnung bes Trägers, wenn die Decke fiber einen ober mehrere Unterglige bin-

weggeht.

Bild 7 zeigt die Auflager-Anordnung der Träger wenn die Decken zwischen Unterzügen eingespannt werden. In diesem Falle bedient man sich zur Herstellung von Decten zwifchen Tragern üblichen Ruftelfen (Schurmann-Gifen). Rur muß für diefen Fall ber untere Splint (&) fo lang gemacht werden, daß die Holzer (b) bequem auf

ben überftehenden Enden diefes Splintes Blat haben. Sonft ist die Anordnung genau so wie die allgemein übliche und jedem Bauarbeiter bekannte. Jedoch wird nicht zwischen den senkrechten Staben, sondern feitlich je ein Holz (b) als Auflager für den Holzflansch des kombinierten LiTrägers angeordnet. Um nun gleich eine Ginschalung für die Ausbetonierung des Unterzuges zu haben, fest man zwischen Unterzug und ben fentrechten Staben der Rüfteisen die Bretter (c). Hierdurch schläat man



bann gleich zwei Fliegen mit einer Klappe, man hat erstens ein Auflager für die L-Träger und auch gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung der Unterzüge.

Nachdem nun die Unterzüge so eingerüftet find, werden die Le Träger auf die Hölzer (b) gelegt (links), dann werden die Zugeisen um den Flansch des Unterzuges gebogen (rechts). Jetz werden die Unterzüge "zu nächst

bis Oberkante Brett (c) ausbetoniert. Dann wird die Decte in bekannter Beise eingebaut.

Bild 8 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decken zwischen Gifenbeton Unterzügen eingefpannt find, ähnliches Berfahren wie Fig. 6.

Bild 9 zeigt eine Schelle mit Bolzen, Flügelmutter und Auflagescheibe, welche zur Berftellung der tombi-

nierten Träger verwandt wird. Nach dem Erfinder dieser Deckenherstellung sollen durch die Röseler-Decke folgende Vorteile erzielt werden:

Einfache, leichte und rasche Herstellung, große Schallsicherheit, riffefrei, schwamm- und feuersicher, große Tragfänigkeit.

## Neue Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach.

(Rorrespondenz.)

Nachdem gegen die vom Großen Gemeinderat unterm 13. Februar 1914 beschloffenen Wohnungsvorschriften das Referendum unbenützt abgelaufen ift, treten fie nach der Genehmigung durch den Regterungsrat in Kraft. Ste lauten:

## Wohnungs-Vorschriften.

Der Gemeinderat von Rorschach, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspslege durch Beaufsichtigung und Berbefferung der Wohnungen in Bezug auf ihre sanitarifchen Berhaltniffe zu fordern, fowie bas Salten von Schlaf- und Roftgangern zu regeln, beschließt:

## 1. Umfang und Organifation der Wohnungs aufficht.

Art. 1.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- und Arbeilsräume bienen, fo bie die dazu gehörenden Ruchen, Abtritte, Bugange, Rellerraume, Bofe ufw. unterfteben nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Der Kleine Gemeinderat bestimmt die Aufsichtsorgane; porbehalten bleibt die Schaffung eines besonderen Boh. nungsinspektorates durch den Großen Gemeinderat.

Art. 3.

